



Richtlinien  
der Kreisverwaltung Limburg-Weilburg  
zur Förderung des  
Behindertenfahrdienstes



## 1. Zweck und Nutzung des Behindertenfahrdienstes

- 1.1 Ziel des Behindertenfahrdienstes ist es, außergewöhnlich gehbehinderten und im Rollstuhl sitzenden Menschen, die keine öffentlichen Verkehrsmittel nutzen können, die Chance zu geben, am Leben in der Gesellschaft aktiv teilzunehmen. Hierzu zählen beispielsweise Besuche von Verwandten und Freunden, die Teilnahme an Veranstaltungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder kulturellen Bedürfnissen dienen sowie die Erledigung von Besorgungen.
- 1.2 Fahrten, die der schulischen Ausbildung oder beruflichen Zwecken dienen, sind von der Förderung nach diesen Richtlinien ausgenommen. Dies gilt auch für Fahrten, die der ärztlichen Versorgung oder der sonstigen medizinischen oder therapeutischen Behandlung dienen. Hier gilt die vorrangige Zuständigkeit anderer Kostenträger, z. B. der Arbeitgeber, der Agentur für Arbeit, der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen.
- 1.3 Der Behindertenfahrdienst wird im Landkreis Limburg-Weilburg vom Deutschen Roten Kreuz (DRK), Kreisverband Limburg oder Oberlahn, je nach Wohnort der/des Berechtigten durchgeführt. Das DRK verfügt über Spezialfahrzeuge, mit denen behinderte Menschen sicher nach den Richtlinien der Straßenverkehrsordnung (StVO) gefahren werden.
- 1.4 Der Behindertenfahrdienst kann für Fahrten im Umkreis von 50 Kilometern um den Wohnort der/des Berechtigten in Anspruch genommen werden.

## 2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

### 2.1 Berechtigte müssen

- einen gültigen Schwerbehindertenausweis mit dem Nachteilsausgleich „aG“ haben
- ihren ersten Wohnsitz im Landkreis Limburg-Weilburg haben; ebenfalls berechtigt sind Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, die ihren Wohnsitz vor Heimaufnahme im Landkreis Limburg-Weilburg hatten und über 65 Jahre alt sind.
- aufgrund der Behinderung ständig auf einen Rollstuhl angewiesen sein oder wegen der besonderen Art und Schwere der Behinderung einer/ einem Rollstuhlfahrer/in gleichgestellt sein und zu ihrer/seiner Fortbewegung dauernd anderer Hilfen bedürfen.

Sofern der Nachteilsausgleich „B“ (ständige Begleitung) anerkannt ist, kann eine begleitende Person den Behindertenfahrdienst kostenfrei mitnutzen.

- 2.2 Die Teilnahmeberechtigung wird befristet für das laufende Kalenderjahr erteilt.
- 2.3 Personen, auf deren Namen ein Pkw zugelassen ist oder denen ein Kraftfahrzeug im Haushalt zur Verfügung steht, können am Behindertenfahrdienst nicht teilnehmen. Ebenfalls nicht teilnehmen können Personen, die alleine den öffentlichen Personennahverkehr (öPNV) nutzen können.
- 2.4 Blinde Menschen können am Fahrdienst ebenfalls nicht teilnehmen, es sei denn, dass über die Blindheit hinaus weitere erhebliche körperliche Beeinträchtigungen („aG“-Vermerk) vorliegen.

### **3. Voraussetzungen und Umfang**

- 3.1 Die Fahrten mit dem Behindertenfahrdienst dienen der Sozialen Teilhabe, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Sie werden im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte gemäß § 113 Abs. 2 Nr. 7 SGB (Sozialgesetzbuch) IX in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX gefördert. Die Hilfe wird einkommens- und vermögensabhängig gewährt. Es gelten die Bestimmungen nach Kapitel 9 SGB IX. Berechtigte, deren persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse die Gewährung von Eingliederungshilfe rechtfertigen, können bis zu vier Fahrten monatlich im Umkreis von 50 Kilometer ihres Wohnortes in Anspruch nehmen.
- 3.2 Falls die Einkommens- und Vermögensverhältnisse die Kostenübernahme im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht zulassen, kann der Behindertenfahrdienst als freiwillige Leistung (Fonds) -jedoch nur für zwei Fahrten monatlich- in Anspruch genommen werden.
- 3.3 In den unter 3.1 und 3.2 genannten Fällen gelten Hin- und Rückfahrt am gleichen Tag als eine Fahrt. Der Nutzerin/dem Nutzer des Behindertenfahrdienstes ist es möglich, eine Stunde am Zielort zu verweilen. Wird eine längere Verweildauer gewünscht, fährt der Fahrdienst zurück. Eine erneute „Anreise“ vermindert das monatliche Fahrkontingent und zählt als zweite Fahrt.
- 3.4 Einfache Entfernungen von bis zu 10 Kilometern um den Wohnort der Nutzerin/des Nutzers bleiben von der Regelung 3.3 unberührt. Hier ist eine längere Verweildauer am Zielort möglich, ohne dass sich das monatliche Fahrkontingent verringert.
- 3.5 Keinen Anspruch auf die Nutzung des Behindertenfahrdienstes nach den Ziffern 3.1 und auch 3.2 haben Personen, für die dem Grund nach ein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 113 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX gegenüber dem sachlich und örtlich für sie zuständigen Träger der Eingliederungshilfe besteht.

## **4. Antragstellung und Organisation des Behindertenfahrdienstes**

4.1 Nach dem Lebenslagenmodell ist der örtliche Träger der Eingliederungshilfe zuständig für Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II. Darüber hinaus ergibt sich die Zuständigkeit auch für Personen, die erstmals nach Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze Leistungen beantragen.

Anträge auf Übernahme der Kosten für die Inanspruchnahme des Behindertenfahrdienstes sind an den Landkreis Limburg-Weilburg, Sozialamt, Schiede 43, 65549 Limburg zu richten, der auch über den Antrag entscheidet.

Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe, der LWV Hessen, Regionalverwaltung Wiesbaden, Frankfurter Str. 44, 65189 Wiesbaden ist für Leistungsempfänger nach Beendigung der schulischen Ausbildung und vor Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze zuständig.

4.2 Beim Behindertenfahrdienst handelt es sich um einen reinen Fahrdienst. Eine Betreuung durch die Fahrer des DRK ist nicht möglich. Die Abholung erfolgt aus versicherungstechnischen Gründen nicht in der Wohnung, sondern vielmehr vor der Haustür.

4.3 Die Anmeldung der gewünschten Fahrten beim DRK sollte frühzeitig, nach Möglichkeit eine Woche – spätestens zwei Tage vorher- erfolgen.

4.4 Die Abrechnung der durchgeführten Fahrten erfolgt zwischen DRK und Kreisverwaltung; der/die Teilnehmer/in quittiert lediglich die Fahrt.

## **5. Grundsätzliches**

Den Berechtigten bleibt es unbenommen, mit dem DRK Fahrten zu vereinbaren, die über die 50 Kilometer-Begrenzung hinausgehen. Diese Kosten sind dann jedoch grundsätzlich selbst zu tragen.

Um Parkprobleme zu vermeiden, werden die Berechtigten gebeten, neben dem Schwerbehindertenausweis auch den blauen EU-Parkausweis für Personen mit Behinderungen bei jeder Fahrt mitzuführen.

Diese Richtlinie tritt am 1. September 2022 in Kraft.